

Ellerauer Tennis Club an der Krumbek e.V.

Beitragsordnung

Gültig ab 01.07.2008

	Jahresbeitrag EUR Abbuchung je Quartal	Aufnahmegebühr EUR jährlich im 1. – 4. Jahr
1. EHRENMITGLIEDER	frei	frei
2. ORDENTLICHE MITGLIEDER		
a) Erstmitglieder	45,00	95,00
b) Zweitmitglieder (Ehepartner)	22,50	47,50
c) Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende,		
• deren Elternteil Mitglied ist	15,50	32,50
• deren Elternteil förderndes oder kein Mitglied ist	22,50	47,50
3. JUGENDLICHE MITGLIEDER		
a) Kinder eines ordentlichen Mitgliedes, die vor Beginn des lfd. Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	7,00	frei
b) Das dritte und jedes weitere Kind eines ordentlichen Mitgliedes	frei	frei
c) Jugendliche, deren Eltern fördernde oder keine Mitglieder sind	22,50	47,50
4. FÖRDERNDE MITGLIEDER	11,25	
5. KURZZEITMITGLIEDER	3,00*	
6. RUHENDE MITGLIEDER (Begrenzt auf jeweils 1 Geschäftsjahr) Wenn in einer Familie das Erstmitglied „ruhende Mitgliedschaft“ beantragt, wird das Zweitmitglied automatisch Erstmitglied.	11,25	
7. NICHT GELEISTETE ARBEITSSTUNDE	25,00	
8. MAHN GEBÜHR bei schriftlicher Anmahnung fälliger Zahlungsverpflichtungen	10,00	
9. AUFWANDSPAUSCHALE Zahlung von Mitglieds-/Kostenbeiträgen gegen Rechnung wg. fehlender Einzugsermächtigung	5,00	

Die Aufnahmegebühr ist in vier Raten erstmalig im Jahr der Aufnahme und in den drei folgenden Jahren zu Beginn des Jahres fällig.

Der Jahresbeitrag ist in vier Raten jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres fällig.

*Für Kurzzeitmitglieder ist der Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig.

Der Nachweis zur Beitragsklasse 2.c) muss jährlich bis zum 15. Januar beim Kassenwart oder der Geschäftsstelle vorliegen.

Mitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit:

a) die zu Beginn des lfd. Geschäftsjahres das 63. Lebensjahr vollendet haben oder

b) die zu Beginn des lfd. Geschäftsjahres das 55. Lebensjahr vollendet haben und im lfd. Geschäftsjahr 25 Jahre dem Verein angehören

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen werden durch das Bankeinzugsverfahren geregelt, es sei denn, das Präsidium hat im Einzelfall aus zweckmäßigen Gründen eine andere Zahlungsweise vorgesehen.

Ellerau, 10.04.2008

Das Präsidium